

## Vereinssatzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.  
Der Verein führt den Namen "Queller Finnbahn".
2.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt danach den Namen "Queller Finnbahn e.V.".
3.  
Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

1.  
Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Sports und der Jugendarbeit durch die Errichtung und Aufbau, Pflege und Unterhaltung einer Finnbahn auf dem Gelände der Oberflächenwasser-Versickerungsanlage Carl-Severing-Straße/Alleestraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Quelle. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder übergeordneten Verbänden werden.

## **§ 4** **Mitglieder**

1.  
Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2.  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und erstreckt sich mindestens auf das laufende Geschäftsjahr. Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
3.  
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
4.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, den Tod eines Mitgliedes, das Erlöschen der juristischen Person oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, soweit dafür triftige Gründe vorliegen, zum Beispiel vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

## **§ 5** **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Fälligkeit und Höhe des Beitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7** **Der Vorstand**

1.  
Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2.  
Der Vorstand wird für jeweils drei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist